

Die neuen Ausbildungsbestimmungen *

* gültig ab 1. August 2003

Das Bundesaltenpflegegesetz sorgt dafür, dass Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Bundesländern einheitlich ausgebildet werden.

Es erhöht die Attraktivität der Ausbildung und hat Signalwirkung für die gesellschaftliche Anerkennung des Berufsstandes.

Die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ ist künftig geschützt.

Zugangsvoraussetzungen

Wer den Beruf erlernen möchte, muss folgende Voraussetzungen mitbringen:

- gesundheitliche Eignung
- und
- Realschulabschluss bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
- oder
- Hauptschulabschluss, wenn außerdem eine Ausbildung als Altenpflegehelfer/in oder Krankenpflegehelfer/in oder eine andere, mindestens zwei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen wurde.

Der Einstieg in die Ausbildung ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Die Probezeit dauert sechs Monate.

Ausbildungsdauer

Die Altenpflegeausbildung dauert drei Jahre. Das gilt für Erstauszubildende ebenso wie für Umschülerinnen und Umschüler.

Ausbildungsstruktur

Es gibt eine schulische und eine berufspraktische Ausbildung. Beide Bereiche werden aufeinander abgestimmt.

Von insgesamt 4.600 Stunden in den drei Jahren entfallen auf die praktische Ausbildung 2.500 Stunden, auf den Unterricht 2.100 Stunden.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule. Die Verantwortung für die praktische Ausbildung übernimmt der Träger einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung (siehe unten: Ausbildungsvertrag).

Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung ist die Fähigkeit zur selbstständigen, eigenverantwortlichen und ganzheitlichen Pflege einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen.

Die Ausbildungsinhalte werden nicht mehr über Fächer definiert, sondern über Lernfelder.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Pflege alter Menschen planen, dokumentieren und evaluieren
- Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen

- Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken
- Alte Menschen bei der Tagesgestaltung unterstützen
- Berufliches Selbstverständnis entwickeln.

In der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler stufenweise an die eigenverantwortliche Übernahme der pflegerischen Aufgaben herangeführt.

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird überwiegend in einer stationären Pflegeeinrichtung und bei einem ambulanten Pflegedienst (d.h. unter anderem beim „Träger der praktischen Ausbildung“) absolviert. Weitere Ausbildungsabschnitte, z.B. in Krankenhäusern mit geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen, sind vorgesehen.

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan. Praxisanleiterinnen und -anleiter betreuen die Schülerinnen und Schüler während der Praktika.

Lehrkräfte des Fachseminars übernehmen die Praxisbegleitung.

Schulische Ausbildung

Der Unterricht wird am Fachseminar für Altenpflege erteilt.

Das Lernen wird auf die konkreten beruflichen Aufgaben und die Handlungsabläufe in der Altenpflege ausgerichtet.

Am Ende jeden Ausbildungsjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

Ausbildungsvertrag

Den Ausbildungsvertrag schließt die Altenpflegeschülerin oder der Altenpflegeschüler mit dem „Träger der praktischen Ausbildung“, der auch verpflichtet ist, während der gesamten Dauer der Ausbildung die Ausbildungsvergütung zu zahlen. Umschülerinnen und Umschüler erhalten Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetz (SGB III).

